

MAURO GIORGIERI

Zu den Treueiden mittelhethitischer Zeit¹

Thema des vorliegenden Beitrages sind die Treueide der mittelhethitischen Zeit², die die hethitische Bevölkerung bzw. bestimmte Gruppen hethitischer Würdenträger und Beamten betreffen. Nach einem einleitenden Paragraphen mit allgemeinen Überlegungen zur Textgattung der hethitischen Treueide (§ 1) werden zuerst die wichtigeren formalen Elemente (§ 2) und dann ausgewählte historisch-inhaltliche Probleme (§ 3) dieser Dokumente behandelt, um am Ende (§ 4) ihre zeremoniellen Aspekte zu erörtern.

1. Unter der pauschalen Bezeichnung „Instructions et Protocoles“ hat E. Laroche in seinem *Catalogue des textes hittites* (Nr. 251–275) eine Reihe von Texten gesammelt, die sich voneinander erheblich unterscheiden, was Inhalt, Struk-

¹ Der in Triest vorgetragene Text wurde an einigen Stellen überarbeitet. Ich danke Herrn Prof. Dr. St. de Martino für die freundliche Einladung zu der von ihm organisierten Tagung über die mittelhethitischen Texte und Herrn Prof. Dr. J. Klinger für seine Lektüre des Manuskripts herzlich.

Die Treueide der Hethiter waren das Thema meiner Dissertation (*I testi ittiti di giuramento*, Firenze 1995; fortan M. Giorgieri, *Diss.* abgekürzt), die von Herrn Prof. Dr. O. Carruba und Frau Prof. Dr. F. Imparati betreut wurde. Obgleich des öfteren zitiert, ist die Arbeit bedauerlicherweise noch unpubliziert. Dafür trägt der Verfasser dieser Zeilen die volle Verantwortung. Eine philologische Veröffentlichung der Texte ist in der Reihe „*Studia Mediterranea – Series Hethaea*“ (Pavia) vorgesehen, während eine italienische Übersetzung für ein breiteres Publikum in der Reihe „*Testi del Vicino Oriente antico*“ (Brescia) demnächst erscheinen soll.

² Damit meine ich hier die Periode, die von der Regierung Tuthalijs I./II. bis zu der Anfangsphase der Regierung Šuppiluliumas I. reicht und deren Texte sich durch bestimmte paläographische und sprachliche Merkmale auszeichnen. Ich kann an dieser Stelle nicht ausführlich auf die Frage eingehen, wie viele Könige namens Tuthalija es in der mittelhethitischen Zeit gab. Ich gehe aber davon aus, daß es nur zwei waren, nämlich Tuthalija I./II. und sein Enkel Tuthalija III. = Tašmi-šarri. Dem Vorschlag Ph. H. J. Houwink ten Cates (Ph. H. J. Houwink ten Cate (1995–96), 58ff.), Tašmi-šarri sei identisch mit Ḫattušili II., vermag ich nicht zu folgen, zumal die Existenz eines mittelhethitischen Königs namens Ḫattušili äußerst fraglich erscheint.

tur, Formular, Funktion und „Sitz im Leben“ betrifft. Mehrere dieser Dokumente sind durch das Element „Eid“ charakterisiert (z.B. CTH 251 [Tuth. I./II.?], 255.1 u. 2 [Tuth. IV.]³, 256 [Šupp. II.]⁴, 259 [Tuth. I./II. oder III.?], 260 [Arn. I.], 270 [mh. u.a.m.]). Sie zeigen einerseits große Abweichungen gegenüber den technischen, fast ausschließlich auf die mittelhethitische Zeit zurückgehenden, sogenannten „Instruktionen“ oder „Dienstanweisungen“, die Aufgaben und dienstliche Verpflichtungen verschiedener Beamtengruppen systematisch und detailliert festlegen⁵, andererseits formale und strukturelle Ähnlichkeiten mit den eidlichen Abmachungen, die die Hethiter mit anatolischen Volksstämmen trafen⁶ wie etwa die sogenannten „Kaškäer-Verträge“⁷ oder der „Išmiriga-Vertrag“.⁸ Ähnliche stilistische und inhaltliche Elemente treten auch in einigen Dokumenten auf, die Laroche unter den sogenannten „Textes historiques“ eingeordnet hat (z.B. CTH 27 [ah.], 85.2 [Ḫatt. III.]⁹ u.a.m.). Da solche Texte von den hethitischen Schreibern manchmal als „Tafel des Eides“ (*linkijaš tuppi*, *TUPPU/DUB*

³ Bearbeitet von E. von Schuler (1957), 8ff. Zur Bestimmung dieser Texte als „Treueide“ siehe M. Giorgieri, *Diss.*, 274ff. und unabhängig F. Starke (1995), 75ff.; vgl. auch M. Giorgieri – C. Mora (1996), 57ff. Mehrere Stellen dieser Texte hat F. Starke (1996), 163ff. behandelt.

⁴ Bearbeitung des Textes in M. Giorgieri, *Diss.*, 292ff.

⁵ Hierher gehören etwa, um nur einige Beispiele zu erwähnen, die Instruktionen für den *BĒL MADGALTI* (CTH 261; bearbeitet von F. Pecchioli Daddi (2003)), jene für den *HAZANNU* von Ḫattuša (CTH 257; bearbeitet von F. Pecchioli Daddi (1975), 93ff.; H. Otten (1983), 133ff.), jene für die *MEŠEDI* (CTH 262; bearbeitet von H. G. Güterbock – Th. P. J. van den Hout (1991)), jene für Tempelbedienstete (CTH 264; bearbeitet von A. Süel (1985); neue Übersetzung von J. Klinger, in: TUAT Ergänzungslieferung (2001), 73ff.). Zu diesen Texten, die im Kolophon meistens als DUB *išhiulaš*, wörtl. „Tafel der Bindung“ oder besser „der Bindungen“ (im Sinne von „bindende Verpflichtungen/Regelungen“: *išhiulas* dürfte in diesem Fall meiner Meinung nach als Gen. Pl. zu verstehen sein), bezeichnet sind, siehe im allgemeinen den Beitrag von F. Pecchioli Daddi in diesem Heft sowie zuletzt J. Klinger, TUAT Erg., 70; F. Pecchioli Daddi (2002a), 331; F. Pecchioli Daddi (2002b), 267 Anm. 36; F. Pecchioli Daddi (2003), 24ff. Zu dem von T. Bryce (2002) auf solche Texte angewandten Begriff „contract“ siehe die zutreffenden Bemerkungen in der Rezension von H. A. Hoffner (2004), 307. Daß solche Dokumente auch keine einheitliche Gruppe darstellen, sondern einige Differenzen in der Formulierung und dem Zweck der Anweisungen zeigen, hat besonders F. Pecchioli Daddi (2003), 24 in jüngerer Zeit zu Recht hervorgehoben (vgl. bereits M. Giorgieri, *Diss.*, 29 Anm. 85). Daß sich die Textgattung der Instruktionen als ein Spezifikum der mittelhethitischen Zeit erweist, haben zuletzt F. Starke (1995), 81 Anm. 36 und F. Pecchioli Daddi (2002b), 267f. betont.

⁶ Siehe dazu bereits E. von Schuler (1965), 452ff.

⁷ Siehe dazu den Beitrag von J. Klinger in diesem Heft. Zu den hethitisch-kaškäischen Beziehungen in mittelhethitischer Zeit siehe J. Klinger (2002), 446ff.

⁸ Bearbeitet von A. Kempinsky – S. Košak, (1970), 191ff. Zu einem Vergleich zwischen der Struktur dieses „Vertrages“ und jener des Treueides CTH 259 siehe unten (§ 2.3, Tab. 1).

⁹ Zu diesem Text siehe zuletzt I. Singer (2001), 399ff. (mit früherer Literatur).

ŠA MĀMĒT¹⁰) bezeichnet wurden¹⁰, scheint mir der Ansatz einer besonderen Textgattung von *Beamten- und Bevölkerungseiden* angebracht, die ich einfach als *Treueide* bezeichnen möchte.

1.1. Die Treueide waren juristisch-administrative Urkunden innenpolitischer Natur und hatten die Funktion, die Loyalität gegenüber dem König und seiner Dynastielinie sowie die Erfüllung der Dienstverpflichtungen der hethitischen Untertanen durch den Eid zu sichern. Nach der altorientalischen Vorstellung ist der Eid – oder Schwur – bekanntlich eine bedingte Selbstverfluchung, eine Hypostase derjenigen Gottheit, bei der er geleistet wird und die im Falle des Eidbruches den Vereidigten vernichtet. Wegen seines verfluchenden Charakters wurde dann der Eid bei den Völkern des Vorderen Orients zu einem wichtigen Instrument, um die Einhaltung des gegebenen Wortes zu garantieren, besonders im Rahmen der politischen Beziehungen, wo er verbindliche Abmachungen verschiedener Art sanktionierte.

1.2. Die hethitischen Treueide erstrecken sich über die ganze Dauer der hethitischen Geschichte: von der althethitischen Zeit bis zum Ende der Großreichszeit. Es handelt sich meistens um *Vereidigungen*, das heißt um Dokumente königlicher Herkunft, mit denen der König verschiedene Kategorien von hethitischen Untertanen durch einen Eid verpflichtet und die als Vorschriften in der dritten bzw. zweiten Person Singular oder Plural abgefaßt sind (z.B. CTH 251 [Tuth. I./II.[?]], 255.1 u. 2 [Tuth. IV.]); seltener handelt es sich um *promissorische Eidesleistungen* (z.B. CTH 260 [Arn. I.], 270 [mh.]), das heißt um Dokumente, die einen Eid enthalten, den bestimmte Kategorien von hethitischen Untertanen zugunsten des Königs und seiner Dynastie schwören und die in der ersten Person Singular oder Plural formuliert sind.¹¹ Historisch besonders relevant ist aber die Tatsache, daß gerade erst ab der mittelhethitischen Zeit der Eid eine entscheidende Rolle bei der politischen Organisation und Verwaltung des hethitischen Staates spielt.

1.2.1. Für die althethitische Zeit haben wir nur ein sicheres Beispiel einer ähnlichen eidlichen Bindung, den sogenannten „*Hapiru*-Vertrag“ (CTH 27), der das Abhängigkeitsverhältnis dieser besonderen Personenklasse von dem hethitischen Staat regelte.¹² Vielleicht gibt es noch ein weiteres winziges Fragment

¹⁰ Zu den als „Tafel des Eides“ bezeichneten Texten vgl. M. Giorgieri, *Diss.*, 24ff.; F. Pecchioli Daddi (2002a), 331f.; (2002b), 267 Anm. 37; (2003), 27ff. Siehe auch CHD L-N, 65f. Zu einigen Texten innenpolitischen Charakters, die die Bezeichnung „Tafel der Bindung(en) und des Eides“ tragen und Elemente sowohl der *išhiul*- als auch der *lingai*-Texte zeigen, siehe F. Pecchioli Daddi (2002b), 261ff.

¹¹ Zu dieser unterschiedlichen Stilisierung der Treueide siehe M. Giorgieri, *Diss.*, 39ff. (mit einschlägiger Literatur); vgl. auch Pecchioli Daddi (2003), 27ff.

¹² Neue Bearbeitung des Textes in M. Giorgieri, *Diss.*, 69–89 (mit einschlägiger Literatur auch zur Problematik der ÉRIN^{MES} SA.GAZ/*haBirū*; die jüngst von V. Haas – I. Wegner (1999), 197ff. vorgeschlagene *interpretatio hurritica* des Wortes *haBiru* überzeugt mich nicht).

eines Eides aus althethitischer Zeit (KUB 40.31, OH/MS), in dem die Rede von dem Schutz „Unserer Sonne“ – d.h. des Königs (Rs.[?] 6' ^DUTU-šum-mi-in-na) – und wohl der Königin ist – das Wort *fta-wa-na-an-na-an* ist meiner Meinung nach in der Lücke am Anfang von Rs.[?] 6' zu ergänzen.¹³ Sonst scheint die Verwendung des Eides im politischen Bereich zur Zeit des althethitischen Reiches nicht belegt.¹⁴

1.2.2. Ganz anders in mittelhethitischer Zeit: Ab der Regierungszeit des Königs Tuthaliya I./II. und seines Nachfolgers Arnuwanda I. setzt sich der Eid als das wichtigste Mittel durch, um dem König und seiner Dynastie die Loyalität der Untertanen zu sichern und die politische Organisation des Staates zu kontrollieren. Das steht sicher einerseits in enger Beziehung zur Umformung der Verwaltungsstruktur des Staates durch die oben genannten mittelhethitischen Herrscher.¹⁵ Frühere Maßnahmen (wie etwa Schenkungsurkunden zu redigieren oder königliche Erlässe herauszugeben) waren nicht mehr ausreichend, um die Stabilität des politischen Staatsgefüges und die Loyalität der Untertanen zu garantieren – vor allem nach den heftigen innerdynastischen Auseinandersetzungen, die zur Ermordung Huzzijas II. und Muwatallis I. geführt hatten. Andererseits entstand gerade in jener Zeit das Problem, die schwierigen, konfliktuellen Beziehungen zu den kaškäischen Stämmen rechtlich zu regeln, die von Norden her nach Anatolien eindrangen und auf die hethitische Einflußsphäre stießen.¹⁶ Damit entwickelte sich eine Art eidliche Abmachungen, die im Unterschied zu den zwischenstaatlichen Verträgen im Rahmen derselben politischen Gemeinschaft kollektiv zu leisten waren.¹⁷ Innerhalb der altorientalischen

¹³ Bearbeitung des Fragments in M. Giorgieri, *Diss.*, 90–95. Dabei handelt es sich um die mh. Abschrift (vgl. insbesondere die Zeichen EN und TAR) eines ah. Textes. Eine Datierung der Originalfassung in die ah. Zeit legt die Wendung ^DUTU-šummi- (Rs.[?] 6') nahe (vgl. M. Giorgieri, *Diss.*, 91 mit Anm. 14). Der schlechte Erhaltungszustand des Textes ermöglicht keine zuverlässige Aussage über seine Zuschriftung zu einer bestimmten Textgattung. Das Wort „Eid“ begegnet in Vs.[?] 3' (*NI-iš DINGIR^{LM}*) und Rs.[?] 4' (*li-in-k]i-ia kat+ta ki-iš-ša-an*); in Rs.[?] 6' findet sich der Satz *fta-wa-na-an-na-an*] ^DUTU-šum-mi-in-na *pa-ah-ha-[aš]-ha* „ich werde [die tawananna] und unsere Sonne schützen“, der an eine Eidesleistung denken läßt.

¹⁴ Z. B. steht weder das sogenannte „Testament Hattušilis I.“ (CTH 6) noch der „Erläß“ KBo 3.27, der die Thronnachfolge Hattušilis durch Muršili regelt, in Zusammenhang mit einer Eidesleistung, obwohl es sich dabei um Situationen handelt, bei denen man die Verwendung des Eides erwarten dürfte. Einen Hinweis auf die Verwendung von Treueiden in der Zeit vor Tuthaliya I./II. enthält der Text KBo 16.24(+)(CTH 251) IV 8f. (zur Ergänzung dieser beschädigten Stelle siehe M. Giorgieri, *Diss.*, 107; F. Pecchioli Daddi (2002b), 261).

¹⁵ Dazu siehe insbesondere den Beitrag von F. Pecchioli Daddi in diesem Heft, mit der ich völlig übereinstimme.

¹⁶ Klinger (2002), 451.

¹⁷ Man beachte freilich in diesem Zusammenhang, daß die Gattung der „Vasallenverträge“ – also eine besondere Art „zwischenstaatlicher“ eidlicher Abmachungen – ebenfalls in mittelhethitischer Zeit entsteht, wie etwa aus den Verträgen mit Šunašura von Kizzuwatna deutlich wird. Obwohl ich an dieser Stelle nicht auf das Problem der genauen Datierung der einzelnen akkadischen und hethitischen Fassungen der Šunašura-

Überlieferung der Treueide stellen die hethitischen Bevölkerungs- und Beamteide eine Zwischenstufe zwischen den sogenannten „protocoles jurés“ aus Mari der altbabylonischen Zeit¹⁸ und den neuassyrischen Treueiden aus der Zeit Sennacheribs und Asarhaddons¹⁹ dar.

2. Zunächst biete ich einen kurzen Überblick über die wichtigeren *formalen Elemente* der mittelhethitischen Treueide. Im folgenden werden fast ausschließlich die besser erhaltenen Texte berücksichtigt, deren Inhalt dann in dem darauf folgenden Paragraphen (§ 3) kurz beschrieben wird.

2.1. Wie oben gesagt, waren diese Dokumente entweder als Vereidigung oder als Eidesleistung formuliert. Mittelhethitische Beispiele von Vereidigungstexten sind: CTH 251 (Tuth. I./II.)²⁰ und der Paralleltext CTH 258.2 (Tuth. I./II.)²¹; CTH

Verträge eingehen kann (eine detaillierte Diskussion zur Problematik bietet zuletzt Ph. H. J. Houwink ten Cate (1998), 34ff.), bevorzuge ich eine Datierung dieser Texte in die Zeit Tuthalijas I./II.

Es sei hier folgendes betont: „Vasallenverträge“ (darunter auch die späteren sogenannten „Sekundogeniturverträge“), eidliche Vereinbarungen mit ausländischen Volksstämmen, Treueide der hethitischen Bevölkerung und Beamenschaft und „Instruktionen“ sind verschiedene Urkundenformen, die eine neue, auf die mittelhethitische Zeit zurückgehende Organisation der Verwaltungsstruktur und der politischen Kontrolle des Hatti-Reiches sowie der von ihm abhängigen kleineren Staaten und Volksstämme widerspiegeln. Obwohl zum Teil unterschiedlich abgefaßt, hatten diese Dokumente denselben Zweck: die Beziehungen zwischen König und Untertanen auf eine rechtliche Grundlage zu stellen. Daß man sie heute oft getrennt behandelt und als verschiedene Textgattungen betrachtet, beruht vor allem auf unserer modernen, klassifikatorischen Perspektive. Das geschieht etwa gerade in vorliegendem Beitrag über die Treueide, wo nur jene, die die hethitische Bevölkerung bzw. Beamenschaft betreffen, besprochen werden. Alle Beamten- und Bevölkerungsrede – darunter auch die Eide von Volksstämmen wie jene der Kaškäer – sowie die „Vasallenverträge“ sind aber als eine einzige Textform zu verstehen. Manchmal – besonders bei schlecht erhaltenen Fragmenten bzw. bei Fragmenten, die keine sicheren inhaltlichen und formalen Anhaltspunkte bieten – ist es sogar schwierig zu entscheiden, zu welcher dieser Textgattungen ein Fragment gehört.

¹⁸ J.-M. Durand (1991), 13–71.

¹⁹ S. Parpolo/K. Watanabe (1988) Nr. 3, 4, 6, 7, 8; vgl. F. Starke (1995), 70–82 und F. M. Fales (2001), 107f., 212ff., 313f.

²⁰ Neue Bearbeitung in M. Giorgieri, *Diss.*, 96ff. (mit Literatur; zu den hierzu gehörigen, unveröffentlichten Fragmenten 246/w und 256/w siehe R. H. Beal (1992), 476 Anm. 1758 bzw. 477 Anm. 1761 und die „Konkordanz der hethitischen Texte“ online von S. Košak). Zu einer Zuschreibung des Textes Tuthalija I./II., die mir wahrscheinlich scheint (vgl. unten Anm. 39), siehe jetzt F. Pecchioli Daddi (2002b), 265f. und (2003), 28f.; für die herkömmliche Datierung in die Zeit Arnuwandas I. plädiert noch Ph. H. J. Houwink ten Cate (1998) 43 mit Anm. 19.

²¹ Neue Bearbeitungen in Y. Cohen (2002), 137ff. (S. 140ff. zur Parallelstelle KBo 16.25(+)) III 6'–9' // KUB 13.7 I 19–24; siehe aber auch die Bemerkungen von P. Dardano (2004), 285 und M. Marazzi (2004).

259 (Tuth. I./II. oder III.)²²; CTH 268.²³ Zu den Eidesleistungen gehören daher CTH 260 (Arn. I.)²⁴ und CTH 270.²⁵

2.2. Mehrere Treueide haben eine Schwurgötterliste, die – wie in den Staatsverträgen – von einer *evocatio* eingeleitet wird, mit der die Götter als Zeuge des Eides angerufen werden. Der Eid wurde daher vor dem Pantheon des Hatti-Reiches geschworen.²⁶ Was die Position der Liste innerhalb des Textes betrifft, so findet sie sich am Anfang in CTH 259²⁷, in der Mitte in CTH 260²⁸ und am Ende in CTH 251²⁹ und 268.³⁰ Was andere Texte angeht, so ist die Liste wegen des fragmentarischen Erhaltungszustandes verlorengegangen. In einem Fall aber, d.h. CTH 270, fehlt sie.³¹ Schon aus diesen kurzen Beobachtungen kann man entnehmen, daß man bei den Treueiden nicht zu einer kanonisierten Struktur kam, wie es etwa bei den späteren Vasallenverträgen der Fall ist, bei denen die Schwurgötterliste immer am Ende des Textes steht. Es ist allerdings zu beachten, daß in den Fällen, bei denen die Schwurgötterliste am Anfang des

²² Jüngere Bearbeitung in M. Giorgieri, *Diss.*, 138ff. Zur neuen Textzusammenstellung siehe die „Konkordanz der hethitischen Texte“ online von S. Košak. Die hier zitierten unveröffentlichten Fragmente 658/u und 1098/u, die wohl zu derselben Tafel KUB 13.21 + 655/u gehören, waren mir nicht zugänglich. Zu diesem Text, der gewöhnlich irrtümlicherweise als „Militärinstruktionen des Tuthalija“ bezeichnet wird, und zu seiner Charakterisierung als „Treueid“ siehe ausführlich unten. Zu der auf der Basis der verschiedenen Duplikate wiederhergestellten Struktur des Textes siehe den Anhang (Tab. 2).

²³ Textrekonstruktion und Erstbearbeitung von S. Košak (1990); vgl. auch M. Giorgieri, *Diss.*, 237ff. Es ist nicht klar, wer in diesem Text durch Eid gebunden wird – wohl ein bestimmtes Truppenkontingent. Man vermag freilich nicht dem Vorschlag Košaks (1990, 85) zuzustimmen, bei diesem Text handele es sich um die Fortsetzung der „MEŠEDI-Instruktionen“ IBoT 1.36 (CTH 262), die den Eid der LÚMEŠ MEŠEDI enthalten dürfte. Dazu siehe ausführlich M. Giorgieri, *Diss.*, 248ff., wo die Ähnlichkeiten von CTH 268 einerseits mit den Treueiden CTH 251 und 259, andererseits mit den Hajjaša-Verträgen erörtert werden. Vgl. auch F. Pecchioli Daddi (1996), 140. Ich verweise auch auf M. Giorgieri, *Diss.*, 246ff. zum Problem der Datierung des Textes in die spätmittelhethitische Zeit.

²⁴ Neue Textbearbeitung in M. Giorgieri, *Diss.*, 212–230, wo eine gegenüber der Erstedition von E. von Schuler (1956), 209ff. verschiedene Rekonstruktion des Duplikats KUB 26.24 ++ vorgeschlagen wird. Zu diesem Text siehe ausführlich unten (§ 3.5).

²⁵ Bearbeitet von H. Otten (1960); siehe auch M. Giorgieri, *Diss.*, 234ff.

²⁶ Zu den Schwurgötterlisten in den Treueiden siehe M. Giorgieri, *Diss.*, 47ff.

²⁷ Die nicht vollständig erhaltene Liste findet sich in dem Duplikat KUB 26.11 I 7'–16', das den Anfang des Textes enthält (siehe den Anhang, Tab. 2). Zur Datierung in die spätmittelhethitische Zeit (Tuthalija III.) dieser Liste, die ähnlich wie jene des Hajjaša-Vertrages KUB 26.39 I' 6'–15' und des Treueides CTH 268 ist, siehe M. Giorgieri, *Diss.*, 158ff., 197ff.

²⁸ Die spärlichen Reste der Götterliste sind in KUB 31.44 II 30f. erhalten.

²⁹ KBo 16.24(+) IV 68'–71'.

³⁰ Zu einem Vergleich der Götterliste in KBo 19.58(+) Rs. 18'–23' mit jenen in KUB 26.11 und KUB 26.39 siehe M. Giorgieri, *Diss.*, 158ff., 198ff.

³¹ Das kann aber seinen Grund darin haben, daß es sich dabei nicht um ein Dokument offizieller, feierlicher Natur handelt, sondern um eine Art Nachtrag oder Fortsetzung zu einer größeren Vereidigung (so mit H. Otten (1960), 123, 125) wie etwa jener in CTH 260.

Textes steht (z.B. CTH 259)³², die Treueide eine Struktur zeigen, die jener der eidlichen Vereinbarungen mit Volksstämmen ähnlich ist. Das ist beispielsweise in der darauf folgenden Tabelle 1 mit dem Vergleich zwischen der rekonstruierten Struktur von CTH 259 und jener des sogenannten „Išmiriga-Vertrages“ (CTH 133) ersichtlich.

2.3. In CTH 259 am Ende des Textes folgt die Fluchformel für die Eidbrüchigen (KUB 13.20 IV 5'-6'), die etwa auch in dem Treueid CTH 251 (KBo 16.24(+) IV 72'-74') teilweise noch erhalten geblieben ist, auf eine Segensformel für jene, die den Eid erfüllen (KUB 13.20 IV 4').

	CTH 133	CTH 259
Vereidigungsformel	KUB 26.41 Vs. 2-3	KUB 26.11 Vs. I 1'-5'
<i>Evocatio</i>	KUB 26.41 Vs. 4-5	KUB 26.11 Vs. I 6'
Schwurgötterliste	KUB 26.41 Vs. 6-11	KUB 26.11 Vs. I 7'-16' (es folgt eine Lücke)
Klauseln mit Vorschriften	KUB 26.41 Vs. 12' ss. (+)? KUB 23.68+ Vs. 3'-Rs. 6	A. KUB 26.11 Rs. IV 1'-13' B. KUB 13.20 Vs. I 1-Rs. IV 3'
Vereidigungsformel mit Namenliste der Vereidigten	KUB 23.68+ Rs. 7-11 KUB 23.68+ Rs. 11-26	- -*
Segensformel	-**	KUB 13.20 Rs. IV 4'
Fluchformel	KUB 23.68+ Rs. 27-29 (es folgt eine Lücke)	KUB 13.20 Rs. IV 5'-6'

Tabelle 1: Vergleich der rekonstruierten Struktur von CTH 259 mit jener von CTH 133

* Die zur Eidesleistung gerufenen Personengruppen, die die gesamte Bevölkerung des Hattireiches darstellten (vgl. KUB 26.11 I 2' KUJR ^{URU}Hatti; KUB 13.20 IV 8' UNMES-annaš humandas), waren wohl am Anfang von KUB 26.11 vor der Vereidigungsformel aufgezählt; vgl. z.B. CTH 260 oder die späteren Eidesleistungen KUB 26.57 (CTH 253.1) und KUB 21.46 (CTH 254).

** Die Segensformel in KUB 23.68+ könnte sich nach der Fluchformel befinden und wäre daher durch die Textlücke verloren.

2.4. Was das Formular der Treueide betrifft, so endet bei einigen Texten – wie etwa CTH 251 – fast jeder Paragraph mit einer Formel³³, die entweder als Vorschrift (in ihrer Basisform: *n=at linkija kattan kittaru* „das soll unter Eid gelegt

³² Später Beispiele von Schwurgötterlisten am Anfang des Textes bieten die Treueide KUB 26.57 (CTH 253.1; Šupp. I.) und KUB 21.46 (CTH 254; Hatt. III.); zu diesen Texten siehe unten Anm. 47 u. 49.

³³ Zu den Formeln, die sich auf den Eid beziehen, siehe im allgemeinen M. Giorgieri, *Diss.*, 52ff. (mit einschlägiger Literatur).

werden“³⁴ oder als Verfluchung (in ihrer Basisform: *n=an kē NİŞ DINGIRMES/ linkijantes appandu n=an QADU DAM-ŠU DUMU MES-ŠU harninkandu* „(wer den Eid bricht,) den sollen diese Eide/Eidgötter ergreifen und zusammen mit seiner Frau und seinen Söhnen vernichten!“)³⁵ lautet. Diese Formeln sind wiederum auch für die eidlichen Abmachungen mit Volksstämmen mittelhethitischer Zeit typisch, begegnen nie aber in den technischen „Instruktionen“. Bei einigen Treueiden dagegen fehlen anscheinend solche Formeln am Ende jedes Paragraphen. Das ist der Fall z.B. bei CTH 259: Soweit der Text erhalten ist, tritt keine Formel am Ende der einzelnen Paragraphen auf, die sich auf den Eid bezieht, sondern nur die feierliche Fluchformel am Ende des Textes. Auch in dem kurzen Text CTH 270 kommt eine Vereidigungsformel nur am Anfang und am Ende des Dokuments (KBo 16.50 Vs. 2f. bzw. 20f.) vor.

3. Als nächsten Punkt gehe ich auf einige *inhaltliche Aspekte* der mittelhethischen Treueide ein. Ich werde mich dabei auf bestimmte, ausgewählte Themen konzentrieren, insbesondere auf den „Sitz im Leben“ dieser Texte, d.h. auf die historischen Umstände, die zu ihrer Abfassung geführt haben, auf das Motiv der Sicherung des Königs, seines designierten Nachfolgers und seiner Dynastielinie und auf die Frage nach den Personen, die die Eide leisten sollten.

3.1. Ausgangspunkt ist folgende Behauptung Frank Starkes, der in seinem Beitrag zu den LU^{MES} SAG-Treueiden (CTH 255.2) aus der Zeit Tuthalijs IV. über die Texte mittelhethitischer Zeit schreibt³⁶:

Allen benannten Texten [scil. CTH 255.1-2, 85.2, 124, 125, 254, einige Fragmente aus CTH 275] ist gemeinsam, daß sie ausschließlich auf die Sicherung der Dynastielinie des Usurpators Hattusili III. bzw. auf die Abwehr möglicher Thronprätendenten Bezug nehmen. Insofern heben sie sich auch von den mittelhethischen Vereidigungstexten mit durchweg militärischem Hintergrund ab [Anm. 37 werden die folgenden Texte erwähnt: „die Militärischen Eide“ CTH 427; „die Würdenträger-eide des Arnuwanda“ CTH 260; „der Eid des Aššapala“ CTH 270], in denen – wohl ausschließlich ausländische (kaskäische) – Häuptlinge und Truppenführer sich dienstverpflichten bzw. dienstverpflichtet werden, wobei der Eid, wenn gleich er implizit auch ein Treuversprechen darstellt, vorrangig der ordnungsgemäßen Erfüllung des Dienstes gegenüber dem Lande Hattusa und dem König als dessen obersten Repräsentanten sowie seinen Vertretern gilt.

Eine solche Interpretation ist meiner Meinung nach nicht zutreffend und vernachlässigt einige wichtige Aspekte der mittelhethischen Treueide, die im folgenden erörtert werden sollen. Zunächst sei es betont, daß das Motiv der

³⁴ Vgl. z. B. CTH 251: KBo 16.24(+) I 20' (z.T. ergänzt); CTH 268: KUB 23.82+ Vs. 27'. Zu dieser Formel, die dann für die Treueide späterer Zeit (z.B. CTH 255.1 und 2) charakteristisch sein wird, und ihren Varianten siehe insbesondere A. Goetze (1959), 65f. und H. Otten (1969), 13 mit Anm. 3.

³⁵ Zu dieser Fluchformel, die in den Texten alt- und mittelhethitischer Zeit begegnet, und ihren Varianten siehe vor allem N. Oettinger (1976), 76ff. (er nennt sie „spezielle Form“).

³⁶ F. Starke (1995), 81.

Sicherung des Königs und seiner Dynastielinie nicht nur in Dokumenten des 13. Jhs. auftritt, die in Zusammenhang mit der Usurpation Ḫattušilis III. und der Thronbesteigung seiner Nachfolger stehen, sondern auch bereits in Treueiden mittelhethitischer Zeit begegnet, die sich gewiß überwiegend, nicht aber ausschließlich auf die Erfüllung von militärischen und zivilen Dienstverpflichtungen beziehen und keineswegs nur ausländische Häuptlinge und Truppenführer, sondern auch verschiedene Gruppen hethitischer Untertanen, sogar manchmal die ganze Bevölkerung von Hatti betreffen.

3.2. Als erstes Beispiel bespreche ich den Vereidigungstext CTH 251. Dieses Dokument, das von Laroche in CTH als „Protocole pour des dignitaires anonymes“ und von der Erstbearbeiterin A. M. Rizzi Mellini³⁷ als „istruzione“ bezeichnet wird, enthält die bekannte Passage über die Ermordung des Königs Ḫuzzija II. durch den Usurpator Muwatalli I. Einem Vorschlag Pecchioli Daddis folgend³⁸ ist der Text in die Zeit Tuthalijas I./II. zu datieren³⁹: Er ist daher wohl einer der ältesten Treueide mittelhethitischer Zeit und findet seinen „Sitz im Leben“ ganz offensichtlich in der kritischen, chaotischen Lage, in die das hethitische Reich nach den heftigen innerdynastischen Auseinandersetzungen zur Zeit Ḫuzzijas II. und Muwatallis I. geraten war. Bei diesem Dokument handelt es sich um eine Vereidigung, mit der sowohl verschiedene spezifische Funktionäre und Würdenträger (darunter DUMU.MEŠ.LUGAL, BĒLU GAL, LÚ.MEŠ.DU, DUMU.É.GAL, LÚ.UGULA LIM, LÚ.MEŠ.DUGUD) dienstverpflichtet werden, als auch „alle Hethiter“ (KBo 16.24(+)) I 63' *pa-an-ku-uš URU Ha-at-tu-ša-aš* „ganz Hattuša“; vgl. auch II 11' DUMU.MEŠ.URU *Ha-at-ti*) und in der sich vor allem Vorschriften in militärischem und juristischem Bereich finden. Besonders beachtenswert ist aber der unten angeführte Paragraph, der die an die ganze Bevölkerung von Hatti gerichtete Aufforderungen enthält, die den Schutz des Königs und die Anerkennung des von ihm designierten (wörtl. „gesalbten“) Nachfolgers betreffen:

KBo 16.24 (+) 25 Vs. I

62' [nu ma-a'-a]h-ḥa-an šu-me-in-za-an SAG.DUMU.MEŠ.KU.NU [URU Ha-at]-t[u-ša-
an⁴⁰ pa-ah-ḥa-a]šⁿ.[du]-[ma]
63' [šu-me-eš] pa-an-ku-uš URU Ha-at-tu-ša-aš SAG.[DU DUTUŠI] [pa-ah-ḥa-aš-du-ma-a]

³⁷ A. M. Rizzi (1979), 509ff.

³⁸ F. Pecchioli Daddi (2002b) 265f. und (2003) 14, 28f. Für weitere bibliographische Angaben zu diesem Text siehe oben Anm. 20.

³⁹ Ein weiteres Argument zugunsten der Zuschreibung dieser Urkunde zu einem König namens Tuthalija ist meiner Meinung nach die Tatsache, daß Verfasser des teilweise parallel laufenden Textes CTH 258.2 (dazu siehe oben Anm. 21) nach dem Kolophon ein Tuthalija ist: KUB 13.7 IV 1f. DUB.2.KAM ^mTu-ut-ḥa-li-ja LUGAL.GAL ŠA MA-ME-TI QA-TI. Es ist denkbar, daß der verlorengegangene Kolophon von KBo 16.24 (+) 25 gleich lautete.

⁴⁰ Ich ergänze die Form als Akkusativ und verstehe sie als Apposition zu SAG.DUMU.MEŠ.KU.NU.

64' [nu LUGAL-w]a-aš TI-wa-tar i-la-li-iš-ki-it-[t]e-e[n] J x
65' []x ták-ki-iš-zi LUGAL-*uš-ša-an* ku-i[n?] d]a-a-i
66' [nu-kán] A-NA LUGAL-TIM iš-ki-iz-zi na-an-za [šu-me-eš] Jx x[]-KU-NU
67' [še-ek-t]e-en nu-uš-ša-an ku-iš a-pé-e-d[a-ni] i-da-a]-l[u' tá]k-ki-i[s-zi]⁴¹
68' [ma-a-a]nⁿ iš-ta-ma-aš-zi-ma na-an e-e[p-du] na-a]nⁿ-a]t te-[ek]-ku-u[s-nu-ud]-du
69' [ku-iš-a]n-páti mu-un-na-iz-zi-ma na-an k[e-e NI-IŠ DING]JIRMEŠ ap-pa-an-[du]
70' [na-an QA-D]U DAM-ŠU DUMU.MEŠ.ŠU har-ni-in-k[án]- du

[Wie] ihr euch selbst (wörtl. eure Häupter), d.h. Hattuša, schütze[t], (dementsprechend) [sollt] [ihr], ganz Hattuša, die Person (wörtl. Haupt) der Majestät⁴² [schützen und] das Leben des [König]s begehren! [...] er fügt. W[en] der König [... nim]mt [und] zum Königstum salbt, ihn sollt [ihr, eure Söhne?] ... eure [Enkel? aner]kennen! Und wer ih[m Böses zu]fügt - wen]nⁿ aber (jemand davon) hört, so [soll] er ihn er[greifen und ih]nⁿ/e]sⁿ anzeigen! [Wer?] aber geradeⁿ [ih]n verbirgt, mögen die[se Eid]e ihn ergreifen [und ihn zusammen] mit seiner Frau (und) seinen Söhnen verni[ch]ten!

Aus dieser Passage geht eindeutig hervor, daß in dieser schwierigen Zeit die Erhaltung der Loyalität gegenüber dem König und seiner Dynastielinie als ein dringendes Problem empfunden worden war. Sehr interessant scheint mir die Tatsache, daß diese Vorschriften gerade an „ganz Hattuša“ gerichtet sind. Es lohnt sich, die Bedeutung der hier verwendeten Bezeichnung *pankuš Hattuša* sowie ähnlicher Wendungen⁴³ – wie etwa *pankuš= a LÚ.MEŠ URU Hatti* „und die gesamte Einwohnerschaft von Hatti“ (KUB 36.109: 7')⁴⁴, *LÚ.MEŠ URU Hatti pankuš URU Ha[ttušaš]* „die Einwohner von Hatti, d.h. ganz Hattuša“⁴⁵ (KUB 36.114 r. Kol. 18') oder [KUR URU]Hatti human „das gesamte Hatti-Land“ (KUB 36.118+ : 6'; vgl. auch KUB 26.24+ I' 16' KUR URU Ha-at-ti h[u'-u-ma-a]nⁿ-za) – kurz zu besprechen. Nach Starkes Auffassung wäre damit die königliche Sippe im weiteren Sinn gemeint.⁴⁶ Ich glaube dagegen, daß es sich dabei um einen allgemeineren Begriff

⁴¹ Zu der Wendung „jem. Böses zufügen“ (*idālu takš*) siehe E. Neu (1974), 91.

⁴² Zu diesem Ausdruck siehe jüngst F. Starke (1996), 174. Den an jener Stelle von Starke vorgeschlagenen Unterschied zwischen den Wendungen „Person des Königs“, „Willen [besser ‚Seele‘, im Sinne von ‚selbst, Person‘; darüber vgl. M. Giorgieri (2001), 429 Anm. 18] des Königs“ und „Körper des Königs“ vermag ich freilich nicht zu akzeptieren.

⁴³ Zum Adjektiv *panku-* „all, ganz“ in diesen Ausdrücken siehe zusammenfassend die Belegsammlung in J. J. S. Weitenberg (1984), 125 (mit Literatur) und vgl. auch CHD P, 89.

⁴⁴ G. Beckman (1982), 441b versteht dagegen *pankuš* als Apposition und übersetzt „and the [as]sembly, the men of Hattuša“ (vgl. auch S. 436b); zu dieser Passage siehe auch unten (§ 3.3.2).

⁴⁵ Zur richtigen Deutung dieser Fügung, wobei *pankuš Ha[ttušaš]* als Apposition zu LÚ.MEŠ URU Hatti zu verstehen ist, siehe C. Mora (1983), 174; G. Beckman (1982), 436 Anm. 21 übersetzt dagegen „the men of Hattuša (and) all Ha[ttuša]; das scheint mir jedoch weniger überzeugend.

⁴⁶ F. Starke (1996), 153: „der Ausdruck *Hethiter* (LÚ.MEŠ URU HA-AT-TI [Hatusumenes]) meint klarlich nie die Bevölkerung des heth. Staates, sondern ebenso wie der Begriff *bangu* ‚Gemeinschaft deren maßgebenden Teil, die Angehörigen der großen, weitverzweigten königlichen Sippe!“ (vgl. auch S. 142 zu *bangu*, die „Gemeinschaft (des Reiches)“, welche

handelt. Meines Erachtens entsprechen die oben zitierten Ausdrücke der Bezeichnung *UN^{MES}-annas humandaš* „der gesamten Bevölkerung“ in KUB 13.20 IV 8' (CTH 259) und der Wendung *humānza kuiš=kan INA KUR URU Hatti anda eš[zi]* „jeder, der sich im Lande Hatti befindet“ in KUB 21.46 I 5 (CTH 254), einer Eidesleistung aus der Zeit Ḫattušilis III.⁴⁷ Daß sich solche Ausdrücke nicht schlicht auf alle Bewohner von Ḫatti beziehen, steht außer Frage. Sie haben auch keine „ethnische“ Bedeutung. Angemessen erscheint dafür vielmehr die von G. F. Del Monte gegebene Definition⁴⁸: Mit „ganz Ḫattuša“, „alle Hethiter“, „die gesamte Bevölkerung“ usw. waren all jene Leute gemeint, „die eine aktive Rolle bei der Verteidigung des Staates und in der Produktion spielten“.⁴⁹

3.3. Zur Textgattung der Treueide gehörnen meiner Meinung nach⁵⁰ auch einige Fragmente, die Laroche in CTH 271 unter der Bezeichnung „Protocole de succession dynastique“ und in CTH 275 unter der Bezeichnung „Fragments de protocoles (ou de traités?)“ gesammelt hat.⁵¹ Andere hier zugeordnet Fragmente könnten dagegen zu anderen Textgattungen gehören. Ihr fragmentarischer Erhaltungszustand ermöglicht leider keine zuverlässige Aussage darüber. Es ist sogar möglich, daß mehrere Fragmente zu einer Tafel gehören.⁵²

3.3.1. Aus diesen Fragmenten möchte ich beispielhaft die Passage KUB 36.114 r. Kol. 12'-15' besprechen⁵³, die in unserer Perspektive sehr interessant ist, weil das Motiv der Sicherung des designierten Königs und die typische Fluchformel

„alle Angehörigen der weitverzweigten königlichen Sippe, d. h. den allein maßgebenden Teil des Reiches umfaßt“, und S. 180 Anm. 162). In diese Richtung schon V. Haas, Rez. zu StMed 1, in: *BiOr* 38 (1981), 646, der den Ausdruck *pankuš Ḫattušaš* unserer Textstelle gegen die herkömmliche Auffassung (d. h. „ganz Ḫattuša“) mit „die Aristokratie von Ḫattuša“ wiedergibt.

⁴⁷ Vgl. auch die Parallelstelle KUB 26.57 I 7 (CTH 253.1; Eidesleistung aus der Zeit Šuppili-ummas I.). Zur Bearbeitung der Fragmente KUB 26.57 und KUB 21.46 siehe M. Giorgieri, *Diss.*, 254–258 bzw. 261–267.

⁴⁸ G. F. del Monte (1975), 140.

⁴⁹ So in völliger Übereinstimmung mit F. Imparati *apud* H. Klengel (1999), 334 Anm. 48. In den oben erwähnten Texten KUB 26.57 und KUB 21.46 sind die Gruppen, die den Eid leisten und in der Wendung „jeder, der sich im Lande Ḫatti befindet“ zusammengefaßt werden, hierarchisch aufgezählt: Sie gehen von den höheren Würdenträgern (vgl. KUB 21.46 I 2 DUMU^{MES}.LUGAL) bis zu den *muškēnū* (KUB 21.46 I 4 LÚ.MEŠ.MAŠDA). Beide Texte sind aber nur teilweise erhalten; zu einem Rekonstruktionsversuch dieser Listen verweise ich zusammenfassend auf M. Giorgieri, *Diss.*, 258. Zu vergleichen ist auch die unten besprochenen Textstelle KUB 26.24+ I' 16" f. (CTH 260), die zum Teil hierzu parallel ist.

⁵⁰ Siehe M. Giorgieri, *Diss.*, 117–121; mir folgend auch F. Pecchioli Daddi (2003), 29 und (2002 b), 268 Anm. 40.

⁵¹ Zu diesen Texten siehe vor allem O. Carruba (1977), 175–195 und St. de Martino (1991), 6ff. (mit einem Versuch der chronologischen Anordnung der Fragmente).

⁵² Vgl. etwa den von H. Otten (1990), 224ff. gefundenen direkten Anschluß KUB 36.118 + 119. Auf Grund von ähnlichen Zeichenformen habe ich in meiner Dissertation erwogen, daß z. B. die bisher getrennt behandelten Fragmente KUB 36.113, 114 und 116+ zur selben Tafel gehören könnten (M. Giorgieri, *Diss.* 118 Anm. 2).

⁵³ Eine neue Bearbeitung des Fragments bietet M. Giorgieri, *Diss.*, 117 ff.

der Treueide enthält. Diese Elemente zeigen, daß wir dabei mit den spärlichen Resten eines Vereidigungstextes zu tun haben, der die Thronfolge regelte.

KUB 36.114 r. Kol.

- 12' šu-me-e-ša DUMU^{MES}[š m]Hi-m]u-[u]-i-li DUMU^{MES} mKá[n-tu-zí-li
 13' šu-me-ša a-pu-[u]-un pa-ah-ha-aš-du-ma-a[t
 14' ku-iš šu-ul-li-iz-zí-ma iš-tarn[a ... t-da-a-lu]
 15' ták-ke-e-šzi na-an ki-i NI-IŠ DINGIR^{LM} a[p-pa-an-du ... har-ni-in-kán-du]

Ihr aber, Söhne des Ḫimjuili (und) Söhne des Ka[n]tuzili, ihr aber sollt ihn schütze[n]. Wer aber nicht respektvoll ist⁵⁴ [und] unte[r euch] ihm? Böses] zufügt, ihn mögen diese Eide er[greifen und ... vernichten!]

Dem Vorschlag O. Carrubas zufolge⁵⁵ bezeichnet das Pronomen *apūn* in Z. 13' den auserwählten König, den die Söhne Ḫimuilis und Kantuzilis schützen sollen (Z. 13' *pahhašduma[t]*). Diesen an die Söhne Ḫimuilis und Kantuzilis gerichteten Vorschriften gehen entsprechende Vorschriften voraus (KUB 36.114 r. Kol. 2'-11'), welche dagegen das richtige Verhalten des ernannten Königs (Z. 2' *zik* „du“) den Söhnen Ḫimuilis und Kantuzilis gegenüber⁵⁶ regeln.⁵⁷ Falls er sie nicht respektiert und ihnen Böses zufügt, so sollen sie ihn verjagen (Z. 8' *nu=tta parhantaru*).⁵⁸ Eine derartige, merkwürdige Klausel tritt m. W. nirgends in anderen Treueiden auf und könnte auf die schwache, kritische Lage hinweisen, in der sich sowohl der designierte König⁵⁹ befindet als auch die „Instanz“, die ihn unterstützt und für seine Ernennung verantwortlich zeichnet. Dann fordert man von der ganzen Bevölkerung von Ḫatti (Z. 18' LÚ.MEŠ URU Ḫatti *pankuš URU Ha[ttušaš* „die Einwohner von Ḫatti, d. h. ganz Ha[ttuša“; dazu siehe oben), daß sie ebenfalls die getroffenen Abmachungen einhält.⁶⁰ Es bleibt leider un-

⁵⁴ Bei der Übersetzung des Verbs *šulle-/šulla-* folge ich der von H. C. Melchert (2005) angesetzten Bedeutung („become arrogant“; zu vorliegender Textstelle siehe 93f. „become upstart“).

⁵⁵ O. Carruba (1977), 177; so auch St. de Martino (1991), 9.

⁵⁶ Z. 2' sind die DUMU^{MES} m[Hi-m-u-i]-li DUMU^{MES} mKán-tu-zí-li erwähnt (Lesung nach O. Carruba (1990), 549), während Z. 7' von den DUMU^{MES} LÚ.MEŠ GAL.GAL die Rede ist. Das bedeutet m. E., daß Ḫimuli und Kantuzili den Rang von „Großen“ innehatten, was freilich nur aus diesem Text zu entnehmen ist. Zu den „Großen“ siehe F. Starke (1996), 140ff. (zu dieser Stelle S. 142 Anm. 11).

⁵⁷ Siehe insbesondere folgende Entsprechungen: Z. 2' *zik* : 12'/13' *sumeš=a*; Z. 6' *šulliši=ma* : 14' *šullizzit=ma*; Z. 2' f. *idālu* lē *kuedanikki takk[asi?* (so Carruba (1977), 188) / *takk[asi?* (so N. Oettinger (1979), 217) : 14' f. *idālu* *takkešzi*.

⁵⁸ Vgl. E. Neu (1968), 136.

⁵⁹ Es ist freilich zu beachten, daß von dem designierten König im Unterschied zu den Söhnen Ḫimuilis und Kantuzilis anscheinend kein Eid gefordert wird, so daß er nicht von den negativen Folgen eines Eidbruches bedroht ist.

⁶⁰ KUB 36.114 r. Kol. 18' ff. [*a*]nda=ma LÚ.MEŠ URU Ḫatti *pankuš URU Ha[ttušaš ... nu*] *apat uttar aruma tašnuwan harte[n ...] ...=pat 1^{EN} uttar nakki ēšdu* „Ferner: (Ihr), die Einwohner von Ḫatti, d. h. ganz Ha[ttuša ...] soll[t] jenes Wort als überaus verstärkt halten! [...] ... nur ein einziges Wort soll (euch) von Gewicht sein!“.

klar, wer jener designierte König und jene „Instanz“ sind. Die Erwähnung der Söhne Ḫimuilis und Kantuzilis⁶¹ bringt den Text mit den politisch-dynastischen Streiten in direkten Zusammenhang, welche die Ermordung Muwatallis I. verursachten und darauf folgten, in denen die Partei Ḫimuilis und Kantuzilis verwickelt war.⁶² Meiner Meinung nach könnte es sich dabei gerade um die Ernennung Tuthalijas I./II. handeln und die „Instanz“, die ihn designiert hat, wäre die Partei Ḫimuilis und Kantuzilis.⁶³ Das würde die oben erwähnte unsichere Lage verdeutlichen, in der sich der ernannte König findet. Der Text wäre daher ein bißchen älter als der oben besprochene Vereidigungstext CTH 251, der in die Regierungszeit Tuthalijas I./II. zu datieren ist.

3.3.2. Anschließend möchte ich noch kurz auf das Fragment KUB 36.109 (CTH 275) hinweisen.⁶⁴ Dabei handelt es sich wohl wiederum um eine Thronfolgeregelung (vgl. Z. 6' LUGAL]u^zn*l*am-ni^z lam*nir*), die nach Inhalt und Formular zu einem Vereidigungstext gehören dürfte.⁶⁵ Besonders interessant erscheint mir die Tatsache, daß auch in diesem Fall die gesamte Bevölkerung von Ḫatti in Zusammenhang mit Designierung und Anerkennung des Thronnachfolgers steht:

⁶¹ Nach der Veröffentlichung durch H. Otten (2000), 375f. eines neuen Siegelabdrucks (Bo 99/69), der die Keilschriftlegende „Siegel des Duthalija, des Großkönigs, des Sohnes des Kantuzili“ trägt, hat sich die Diskussion über die Identität des Kantuzili wieder belebt. Es ist nunmehr klar geworden, daß es wir für die mittelhethitische Zeit mit zwei verschiedenen Kantuzili zu tun haben, d. h. dem Mörder Muwatallis I. und dem „Priester“. Es bleibt dagegen noch fraglich und bestritten, 1) ob der Kantuzili Mörder des Muwatalli auch Vater Tuthalijas I./II. war, und 2) ob Kantuzili „der Priester“ Sohn Tuthalijas I./II. und Bruder Arnuandas I. oder Sohn Arnuandas I. und Bruder Tuthalijas III. war. Die gegenwärtige Quellenlage gestattet in beiden Fällen meiner Meinung nach noch keine sichere Entscheidung.

Zu 1): H. Otten (2000), 375f., der den Siegelabdruck Bo 99/69 in die Zeit Tuthalijas I./II. datieren würde, identifiziert den in der Legende erwähnten Kantuzili, Vater des Siegelinhabers Tuthalijas I./II., mit dem Kantuzili Mörder Muwatallis I. Ihm folgen F. Pecchioli Daddi (2002b) 265; I. Singer (2002), 308f. (er schlägt auch vor, daß die Königin Walanni Gattin dieses Kantuzili und Mutter Tuthalijas I./II. wäre; vgl. schon O. Carruba (1998), 98); M.-C. Trémouille (1998), 368f. (sie identifiziert ebenfalls Walanni mit der Gattin dieses Kantuzili und Mutter Tuthalijas I./II.; dazu vgl. auch F. Fuscagni (2002), 290); S. Herbordt (2003), 24. Eine andere Meinung vertritt O. Soysal (2003), 48ff., nach dem der Siegelabdruck Bo 99/69 nicht vor Arnuwanda I. eingeordnet werden sollte. Er würde ihn vielmehr Tuthalija „dem Jüngeren“ zuschreiben, dessen Vater dann der „Priester“ Kantuzili wäre. Tuthalija I./II. wäre dagegen Sohn Ḫuzzijas II.

Zu 2): Zu dieser Frage siehe zuletzt S. Herbordt (2003), 23 und O. Soysal (2003), 50 (beide mit früherer, einschlägiger Literatur). Vgl. auch D. Groddek, Rez. zu StBoT 45, in Wo 34 (2004), 216.

⁶² Vgl. de Martino (1991), 9f.

⁶³ So zustimmend mit St. de Martino (1991), 10, nach dem dieses Fragment zu jenen Texten gehört, die „sembrano essere stati redatti allo scopo di ottenere il riconoscimento dell’erede designato al trono e di prevenire eventuali rivalità all’interno della famiglia reale“.

⁶⁴ Zu diesem Text siehe insbesondere J. Klinger (1988), 33ff.

⁶⁵ Vgl. Z. 11' *linkija kattan kī=ja u[ddār kittaru'*, 15' LUGAL] MUNUS.LUGAL *kī Nīš* [DIN-GIR^{LM}].

6' LUGAL]u-iz-ni lam-ni-iz na-an-za ŠEŠMEŠ-ŠU [NIN]^{ḪIΛA-}Š[U
7' pa]-an-ku-u-š-ša LÚMEŠ URU Ha-at-ti še-ek-kán-du

[...] hat man ihn zur [Königs]herrschaft berufen. Und ihn sollen seine Brüder, seine Schwestern [...] und die [ge]samte Einwohnerschaft von Ḫatti⁶⁶ anerkennen!

3.4. Daß nicht nur besonders schwierige, konkrete Anlässe wie innerdynastische Auseinandersetzungen bzw. die Designierung des Thronnachfolgers Grund zur Einforderung von Treueiden gaben, zeigt der Vereidigungstext CTH 259. Das Dokument ist als „Militärinstruktionen des Tuthalija“ bekannt.⁶⁷ Aus Struktur und Inhalt des Textes, die auf Grund der verschiedenen Duplikate rekonstruiert werden können und im Anhang tabellarisch dargestellt werden (Tabelle 2), geht klar hervor, daß diese Bezeichnung irrig ist. Dabei handelt es sich vielmehr um eine Vereidigung, die, wie schon gesagt (vgl. oben § 3.2), der gesamten Bevölkerung von Ḫatti auferlegt wurde⁶⁸ und eine auffallende strukturelle Ähnlichkeit mit dem sogenannten „Išmiriga-Vertrag“ hatte (vgl. oben § 2.3 mit Tabelle 1). Der Kolophon des Textes lautet nach dem Duplikat KUB 13.20 IV 7'-8' folgendermaßen:

7' DUB.2.KAM QA-TI ŠA mDu-ut-ḥa-li-ia išhi-ú-la
8' UN^{MES}-an-na-aš ḥu-u-ma-an-da-aš

Zweite Tafel. (Der Text ist) fertig. Vorschriften(sammlung)⁶⁹ des Tuthalija (Gen. subiect.) für die gesamte Bevölkerung (Gen. obiect.).

Die Vorschriften beziehen sich auf Verpflichtungen nicht nur im militärischen, sondern auch im zivilen und juristischen Bereich. Sie betreffen z.B. die Anzeige- und Auslieferungspflicht von Flüchtlingen und Deserteuren, die Handlungsweise bei militärischen Operationen und Bauaktivitäten, die Entlassung der Truppen, besondere Aspekte der Rechtsverwaltung. Es handelt sich um Anweisungen allgemeinen Charakters, die im Unterschied zu den „Instruktionen“ nicht die Aufgabe technisch und detailliert regeln, sondern vielmehr ein treues, richtiges, gehorsames Verhalten fordern. Soweit erhalten, sind aber die einzel-

⁶⁶ Dazu siehe oben § 3.2 mit Anm. 44; J. Klinger (1988), 33 läßt vorsichtigerweise *pankuš* unübersetzt, versteht aber die Form wie Beckman (1982), 441 b als Apposition zu LÚMEŠ URU Ha-at-ti („und der pankuš, die Männer von Ḫatti“).

⁶⁷ So seit der Erstbearbeitung durch S. Alp (1947), 383–414; in CTH: „Instructions militaires d’un Tudhaliya“.

⁶⁸ Zur Bestimmung dieses Dokuments als Treueid für die gesamte Bevölkerung siehe bereits G. del Monte (1975), 140 und ausführlich M. Giorgieri, Diss. 137–205 (dort auch zum Problem der Textrekonstruktion). Vgl. auch F. Imparati *apud* H. Klengel (1999), 333f. mit Anm. 48. Die erhalten gebliebenen Vorschriften betreffen verschiedene Kategorien von Untertanen und Beamten wie ÉRIN^{MES} ANŠE.KUR.RA^{ḪIΛA}, *tuzzi-*, DUMU.LUGAL, *BELU*, UGULA LIM ŠERI, LÚDUGUD.

⁶⁹ Zur Form *išhiula* als Kollektiv siehe M. Giorgieri, Diss., 178f. mit Anm. 154.

nen Paragraphen nicht als Eide formuliert, d.h. sie enden nie mit einer der oben (§ 2.4) angeführten Formeln, die sich auf den Eid beziehen. Das könnte vielleicht die allgemeine Kennzeichnung des Textes als *išhiula*, die sich in dem Kolophon findet, erklären, obwohl er offensichtlich einen Vereidigungstext darstellt. Man gewinnt den Eindruck, daß ein solcher Text etwas „Programmatisches“ hat – im Unterschied etwa zu dem Text CTH 251 oder den oben besprochenen Fragmenten aus CTH 271 und 275, die ihren „Sitz im Leben“ in einer besonders gefährlichen, konkreten Situation von innerdynastischen Auseinandersetzungen haben. Ich möchte dagegen in CTH 259 eine Urkunde sehen, die allgemeingültige Verordnungen enthält und wohl mit den monatlichen Eiden der gesamten Bevölkerung des Hatti-Reiches (z.B. KUB 26.57; dazu siehe unten) zu vergleichen ist. Die Datierung des Dokuments bleibt meiner Meinung nach leider fraglich.⁷⁰ Obwohl eine Zuschreibung auf Tuthalija I./II.⁷¹ viel für sich hat, so scheint aber die Schwurgötterliste, die am Anfang des Textes steht, jünger zu sein (vgl. oben § 2.2. mit Anm. 27) und somit auch eine Zuschreibung auf Tuthalija III. nicht auszuschließen wäre. Es wäre denkbar, daß Tuthalija III. einen Text seines homonymen Vorgängers aufgenommen und mit einer neuen Schwurgötterliste versehen hat.

3.5. Als letzten Punkt dieses Abschnittes behandle ich eine Passage aus den sogenannten „Würdenträgereiden des Arnuwanda“ (CTH 260).⁷² Bei diesem Dokument handelt es sich um die in der 1. Person Pl. formulierten Eidesleistungen, die aus verschiedenen Provinzdistriziten (Kinnara, Kalašma/HARranašši und Kiššija) stammende Funktionäre und Würdenträger (UGULA LIM und LU.MEŠDUGUD) vor Arnuwanda, Ašmunikal, dem designierten Nachfolger Tuthalija und ihrer Dynastielinie geschworen haben. Genau wie in einigen Kaškäer-Verträgen und in dem sogenannten „Išmiriga-Vertag“ werden die Vereidigten am Anfang des jeweiligen Textes listenmäßig namentlich erwähnt; sie fungieren offensichtlich als Vertreter ihrer Gemeinschaften. Folgende Passage (KUB 26.24+ I⁷³ 16”–30”) ist insofern interessant, als sie einerseits das Motiv der Loyalität gegenüber König (Arnuwanda), Königin (Ašmunikal), designiertem Nachfolger (dem DUMU.LUGAL *tuhkanti* Tuthalija) sowie ihrer Dynastielinie enthält und daher der oben zitierten Auffassung von F. Starke über die Treueide der

⁷⁰ Zu einer eingehenden Diskussion der möglichen Datierung des Textes vgl. M. Giorgieri, *Diss.*, 181ff.

⁷¹ So zuletzt F. Pecchioli Daddi (2002b), 266.

⁷² So richtig nach dem Erstbearbeiter E. von Schuler (1956), 209 ff.; irreführenderweise in CTH als „Instructions à des chefs de garnison“ bezeichnet. Der Text ist nur in jüngeren Niederschriften überliefert.

⁷³ Gegen A. Goetzes Autographie und von Schulers Bearbeitung gehört dieses Fragment meiner Meinung nach auf Grund der Parallele mit KUB 31.44 (CTH 260.1) I 25 ff. nicht zu Rs. IV, sondern zu Vs. I und stellt die Fortsetzung von Vs. I 1’–14’ dar. Vs. I 16”–30”, entspricht daher in meiner Zeilenzählung Rs. IV 2’–16’ der Autographie. Zur Textzusammenstellung mit neu gefundenen *joins* siehe die „Konkordanz der hethitischen Texte“ online von S. Košak.

mittelhetischen Zeit offensichtlich widerspricht, andererseits auf einen monatlichen Treueid des gesamten Hatti-Landes Bezug nimmt.

KUB 26.24+ I

- 16” *ka-a-şa* KUR URU *Ha-at-ti* *ḥ[u-u-ma-a]n*-za BE-LU ME[š] ÉRIN MEŠ GIŠ GIGIR]⁷⁴
 17” ÉRIN MEŠ GIŘP^f ÉRIN MEŠ Ša-ri-k[u-wa-a]š *ḥu-u-ma-an-za* [A-NA SAG.DU]
 18” ^mAr-nu-wa-an-da LUGAL.GA[L U] A-NA SAG.D[U] *Aš-mu-ni-kal*
 19” MUNUS.LUGAL GAL U A-NA SAG.D[U ^mD] *u-uṭ-ḥa-li-i*[a DUMU.LUGAL LÚ *tu-hu-kán-ti*]⁷⁵
 20” *kat-ta* DUMU MEŠ ŠU DUMU.DUMU MEŠ ŠU[U] U A-NA SAG.D[U MEŠ DUMU MEŠ LUGAL]⁷⁶
 21” *kat-ta* DUMU MEŠ ŠU-NU DUMU.DUMU MEŠ ŠU-[NU] *še-er* ITU-m^f ITU-l-m[i li-in-ki-iš-kán-zí]⁷⁷
 22” *ú-e-ša-za* *ka-a-şa* UGULA LI-IM LÚ MEŠ[D] JUGUD ŠA ÉRIN M[ES] KUR URU *Ki-iš-ši-ia*⁷⁸
 23” *ḥu-u-ma-an-za* QA-DU DAM MEŠ NI DUMU MEŠ NI *kat-ta* DUMU.DUMU M[ES]-NI
 24” QA-DU KUR-NI *li-in-ki-ia-aš* TUP-PU ZABAR *ha-a[n-da-an]*⁷⁹
 25”^a [i-i]a-u-en na-a at I-NA URU *Ha-at-ti* A-NA PA-NI^f [(U URU) *ḥa-at-ti*]
 26” [NI-İŞ]-KU^f-UN I-NA URU A-ri-in-na-ma-at A-NA PA-N(I)
 27” [(DUTU) URU] *A-ri-in-na* NI-İŞ-KU-UN *T*-[N]A URU *Hart[a-a-na-ma-at]*⁸⁰
 28” [A-NA (PA-NI)]^f *I-ia-ar-ri* NI-İŞ-KU-UN *an-z[e-el*
 29” [n]u-un-na-aš *li-i[n]-gal*-ia-aš TU[P-PU]
 30” [] x NI-İŞ-KU^f-UN *ras.*

a: Ergänzungen der Zz. 25”–28” nach dem Duplikat 758/z, 3’–5’. Mein aufrichtiger Dank gilt Herrn Prof. Dr. G. Wilhelm für die Genehmigung, dieses noch unpublizierte Fragment zitieren zu können, und Herrn Dr. Jared Miller, der mir ein gescantes Photo des Fragments dankenswerterweise zur Verfügung gestellt hat, sowie Herrn Dr. L. d’Alfonso, der eine erste Kollation des Fragments bei der Mainzer Akademie der Wissenschaften und der Literatur durchgeführt und mich auf dieses Fragment aufmerksam gemacht hat.

Siehe: Das g[esam]te Hatti-Land, d.h. die Herren, [die Wagenkämpfer], die Fußsoldaten, die ḫ-Truppen, ein jeder [schwört] monatlic[h der Person] des Arnuwanda, des Großkönigs, der Pers[on der Ašmunikal], der Großkönigin, der Perso[n des T]uthalij[a, des *tuhkanti*-Prinzen] (und) nachher dessen Söhnen (und) dessen Enkeln und den Person[en der Prinzen] (und) nachher ihren Söhnen (und) ihren Enkeln [Loyalität]. Und wir auch, d.h. der An-

⁷⁴ Ergänzung R. H. Beal (1992), 46 Anm. 181.

⁷⁵ Ergänzung nach der Parallelstelle KUB 31.42 (CTH 260.2) III 12’.

⁷⁶ Ergänzung nach der Parallelstelle KUB 31.42 III 14’.

⁷⁷ Ergänzung nach KUB 13.3 (CTH 265) II 25f. (LUGAL-waš ZI-ni šer ITU-mi ITU-mi *linkiškiten*; siehe unten § 4.2) und KUB 26.57 (CTH 253.1) I 8–11 ([nu k]āša ITU-mi ITU-mi ANA SAG.DU ^mŠuppiluluma ... [šer link]iškiuwani; vgl. auch KUB 21.46 I 6–9). Die von mir in meiner Dissertation für unsere Stelle vorgeschlagene Lesung *ITU-mi* ITU-l-m*i* (*Diss.*, 221) bleibt einer Kollation zufolge, die Herr Prof. Dr. H. Klengel dankenswerterweise durchgeführt hat, zum Teil unsicher, vor allem hinsichtlich des *-mi*, da offenbar dort am Anfang zwei Winkelhaken standen (H. Klengel, Brief 6. Juni 1995). Sie scheint mir dennoch die einzige Möglichkeit, die fraglichen Zeichenspuren zu deuten, und findet eine gute Unterstützung in den oben zitierten Parallelstellen.

⁷⁸ Ergänzung nach II 12.

⁷⁹ Ergänzung unsicher; von Schuler (1956), 228 *ha-a[n-te-iz-zí]*; H. Otten (1988), 55 Anm. 131 (vgl. auch K. Watanabe (1989), 266 u. HEG III, 450 *ha[nti?]*).

⁸⁰ Ergänzung H. Otten, Stichwort „Jarri“, RIA 5 (1976–80), 267; vgl. KUB 26.24+ I 6’ LÚ DUGUD URU *Har-ta-na*.

führer der Tausend (und) die Würdenträger der Leute/Truppen[von dem Land Kiššia], ein jeder zusammen mit unseren Frauen (und) unseren Söhnen (und) nachher mit [unseren] Enkeln (und) mit unserem Land, haben dabei (*kāša*)⁸¹ eine Eidesstafel aus Bronze wahr[lich?] angefer[tigt und sie in Ḫatti vor dem Wettergott von Ḫ[atti] nieder[gele]gt, in Arinna aber vor der Sonnengöttin von Arinna niedergelegt, in Ḫartana aber vo[r] Jarri niedergelegt. Un[ser ...] Und uns die Eidesstafel ...] ... wir haben niedergelegt.

Aus dieser Passage geht hervor, daß die vorliegende Eidesleistung in Zusammenhang mit dem Treueid steht, den das gesamte Ḫatti-Land (KUR ^{URU}*Ha-at-ti h[u-u-ma-a]n¹-za*) monatlich schwören sollte. Das beweist, daß die Treueide in mittelhethitischer Zeit ein strukturelles Element der staatlichen Organisation waren. Beachtenswert ist hier auch der Hinweis auf die Anfertigung und Deposition in verschiedenen Städten einer „Eidesstafel“ aus Bronze, was sonst ein typisches Element der Staatsverträge ist.

4. Das letzte Thema, das ich bespreche, sind *die Eidriten*.⁸² Riten, die eine Eidesleistung begleiten, sind in der hethitischen schriftlichen Überlieferung selten belegt. Die meisten Beispiele gehen gerade auf die mittelhethitische Zeit zurück. Da aber in den oben besprochenen Treueiden von solchen Riten keine Rede ist, so ist daher wohl zu vermuten, daß sie normalerweise keinen schriftlichen Niederschlag fanden.

4.1. Die erste Passage, die ich behandeln werde, kommt aus dem sogenannten „Ersten Militärischen Eid“. Im Rahmen der Eidriten haben die Hethiter uns zwei sehr wichtige Texte hinterlassen, die wir heute nach dem Kolophon des hierzu gehörigen Textes KBo 6.34+ „Militärische Eide“ nennen.⁸³ Dabei handelt es sich um Sammlungen von magisch-analogischen Riten, die bei dem Treueid von wohl aus entfernten Teilen des Ḫatti-Reiches und vielleicht auch aus angrenzenden Gebieten stammenden adeligen Truppenführern durchgeführt wurden.⁸⁴ Die Abfassungszeit des „Ersten Militärischen Eides“ ist die mittelhethitische Periode. Der Text ist uns aber nur in jüngeren Abschriften erhalten geblieben. Der „Zweite Militärische Eid“ ist dagegen ein jungheithitisches Werk. Trotz einiger Abweichungen zwischen den beiden Versionen sind die Eide gleich aufgebaut. Zunächst findet eine „Vorführung“ oder „magische Handlung“ statt, dann spricht der Vereidigende (wohl ein Priester, der die Riten durchführte) und

⁸¹ Zu dieser Wiedergabe des Adverbs *kāša* an dieser Stelle folge ich versuchsweise dem Vorschlag von H. A. Hoffner/H. C. Melchert (2002) 388, daß „often the immediacy implied in the adverbs [*scil. kāša/kāšma*] can best be captured in English by the adverbs ‚hereby‘ and ‚herewith‘, indicating that the action or state expressed by the predicate coincide with the moment of speech or writing“.

⁸² Zu den hethitischen Eidriten und den unten angeführten Textstellen siehe M. Giorgieri (2001).

⁸³ DUB.2.KAM *mān ÉRINMEŠ-an lenkija pēhudanzi* „Zweite Tafel: Wenn man die Truppe zur Vereidigung führt“; zu diesen Texten siehe die Bearbeitung von N. Oettinger (1976).

⁸⁴ In dem „Ersten Militärischen Eid“ ist etwa das Heer des Landes Arzawa erwähnt.

weist jeweils darauf hin, daß es den Schwörenden im Fall des Eidbruchs gegenüber dem hethitischen König und dessen Familie entsprechend ergehen werde. Im „Ersten Militärischen Eid“ geben die Schwörenden ihrerseits am Schluß jedes Aktes ihre Zustimmung kund mit der Formel: *apāt ešdu* „Dies soll (so) sein!“, und rufen damit gegen sich selbst den mit dem Eid verbundenen Fluch herbei. Bei den „Militärischen Eiden“ handelt es sich daher um eine Reihe schrecklicher Ereignisse im Fall eines Eidbruchs, die den Schwörenden vor Augen geführt werden mit dem Zweck, ihre Loyalität und den Zusammenhalt der Truppen zu garantieren. Folgendes Beispiel zeigt am besten den Fluchcharakter, den diese Eidriten haben. Der Schwörende wird durch das magische Prinzip der sympathetischen Analogie mit dem im Feuer zu schmelzenden Wachs identifiziert⁸⁵:

KBo 6.34+ I 47-II 4⁸⁶

I 47	<i>n=ašta DUH.LĀL uzu¹.UDU=ja INA QĀTĪŠUNU dāt</i>
48	<i>n=ašta h̄appina peššijazzi</i>
49	<i>nu tezzi ki DUH.LĀL mah̄an</i>
50	<i>šalliyaitta ī.UDU=ma=wa GIM-an marritta</i>
51	<i>n=ašta kuiš=a Nīš DINGIR-LIM šarriézzi</i>
II 01	<i>n=ašta ANA [LUGAL KUR ^{URU}Hatti appāli dāt</i>
02	<i>n=aš DUH.LĀL-[aš i]war šallittaru</i>
03	<i>uzu¹.UDU=m[a=w]a iwar marrietta<ru></i>
04	<i>apē=ma daranzi apāt ešdu</i>

Dann legt er (*scil. der vereidigende Priester*) ihnen Wachs und Schaffett in die Hände, wirft es dann in die offene Flamme und spricht: „Wie dieses Wachs schmilzt⁸⁷, das Schaffett aber zerläuft, so soll nun, wer auch immer (diesen) Eid übertritt, und sich gegen den [König des Landes] Ḫatti hinterhältig beträgt, wie Wachs schmelzen, wie Schaffett aber soll er zerlaufen!“. Und jene sprechen: „Das soll (so) sein!“

4.2. Folgende Passage findet sich dagegen in einem Text (KUB 13.3, CTH 265), der eigentlich nicht als Treueid abgefaßt ist, sondern vielmehr zur Gattung der „Instruktionen“ gehört und Vorschriften für die Reinheit des Königs enthält. Hier ist aber die Durchführung eines Eidritus beschrieben.⁸⁸ Zwar sollte nach diesem Text das Küchenpersonal monatlich einen Diensteid schwören und dabei Wasser aus einem Becher ausgießen. Zweck dieses Eides war, die Reinheit des für den König bestimmten Wassers zu sichern. In dem Text heißt es:

KUB 13.3 II 20-III 2

II 20	<i>anda=ma šumēš BĒLŪMES TU₇ h̄ūmantes</i>
25	<i>... LUGAL-waš ZI-ni šer ITU-mi ITU-mi</i>

⁸⁵ Zur Verwendung von Wachs in Eidriten in der altorientalischen und griechischen Überlieferung vgl. M. Giorgieri (2001), 422ff.

⁸⁶ Textedition nach N. Oettinger (1976), 8.

⁸⁷ Wörtl. „breit/groß wird > platt wird > sich dehnt, zergeht“.

⁸⁸ Zu diesem Eidritus siehe ausführlich M. Giorgieri (2001), 428ff. (mit einschlägiger Literatur). Eine neue Edition des Textes bietet F. Pecchioli Daddi (2004).

- 26 *linkiškiten DUGGIR₄-aš GAL-in witenit*
 27 *šuništen n=an=kan DUTU-i menahhanda*
 28 *arha laḥhuten nu kiššan tēten*
 29 *kuiš=wa papratar ijazi nu=wa LUGAL-i*
 30 *harrañ watar pāi*
 III 1 *nu=wa=kan apēl ZI-an DINGIR^{MES} witenas*
 2 *iwar arha laḥhuvaten*

Ferner aber sollt ihr Küchenbediensteten allesamt - d. h. Mundschenk, Tafeldecker usw. - für den König selbst (wörtl. „für die Seele/Person des Königs“) jeden Monat schwören. Ihr sollt einen Becher aus Ton mit Wasser füllen, ihn vor dem Sonnengott ausgießen und folgendermaßen sprechen: „Wer eine Verunreinigung verübt, (indem) er dem König verdorbenes Wasser gibt, dessen Leben (wörtl. „Seele“) sollt ihr, o Götter, wie Wasser ausgießen!“

Die Wahl der zu libierenden Substanz, d.h. Wasser, könnte gewissermaßen in Beziehung zu dem Zweck des Eides selbst stehen, der die Wasserversorgung des Königs betraf. Die Verwendung von Wasser in diesem Zusammenhang hat aber meiner Meinung nach eine spezifischere Bedeutung: Das Wasser fungiert hier als Symbol des Lebens (dies ist m.E. die Bedeutung des Wortes *ištanzana* in unserem Kontext). Der Akt des Ausgießen von Wasser symbolisiert das negative Schicksal des Eidbrüchigen. Entscheidend sind daher einerseits die Funktion der Libation als Schadenszauber, andererseits die symbolische Bedeutung des Wassers als Lebensprinzip. Man darf nicht vergessen, wie das Wasser für die Hethiter ein unverzichtbares Lebensgut war. Interessanterweise kann man die in dem Eid des hethitischen Küchenpersonals ausgesprochene Fluchformel mit einer babylonischen Verfluchung vergleichen, die ab der altbabylonischen Zeit oft belegt ist: *napištam kīma mē tabākum* „das Leben wie Wasser ausgießen / hinschütten“.⁸⁹ Der Fluch begegnet etwa im Epilog des „Kodex Hammurabi“ (KH XLIX 93-97 „Ausgießung seiner Seele / seines Lebens gleich Wasser möge (Ninlil) in den Mund Enlils, des Königs, legen“), oder in einem *kudurru* von Nazi-maruttaš (MDP 2 Pl. 17 III 30-35 „Marduk, der Gewaltige, Herr dieses Felses möge sein Leben wie Wasser hinschütten!“) und ist auch in Texten des ersten Jahrtausends bezeugt. Allerdings ist es nicht ganz klar, was *napištum* hier bedeutet. Man hat sogar „Blut“ vorgeschlagen. Ich würde eher für „Lebensodem, Lebenshauch“ plädieren, d.h. etwas Vergleichbares mit heth. *ištanzana*. Zur Erklärung der Bedeutung dieser Fluchformeln sei auch folgender Passus aus dem zweiten Buch Samuel im Alten Testament angeführt: „Wir müssen alle sterben, und sind wie Wasser, das man auf die Erde schüttet und nicht wieder einsammeln kann“ (2 Sam 14, 14). Das Ausgießen von Wasser ist daher eine Metapher

⁸⁹ Dazu siehe M. Giorgieri (2001), 430 Anm. 25 und V. Haas (2003), 158f. („Das Ausgießen des Wassers als Analogiefluchritus“). Dagegen ist die von F. Starke (1997), 483 Anm. 195 angenommene Parallele zwischen diesem hethitischen Eidritus des Küchenpersonals und dem Ritus, der den griechisch-troianischen Vertrag im 3. Buch der *Ilias* begleitet, meiner Meinung nach abzulehnen; dazu vgl. ausführlich M. Giorgieri (2001), 429ff.

der Unumkehrbarkeit des Todes, die durch den Vernichtungsritus der Libation dem Schwörenden drohend dargestellt wird.

4.3. In diesem Zusammenhang sei noch ein weiterer Eidritus in einem mittelhethitischen Text erwähnt. Er findet sich in dem Treueid, den der König Arnuwanda I. von den Leuten der kilikischen Stadt Ura gefordert hatte⁹⁰, und besteht darin, den „Eidgott zu trinken“⁹¹:

- KUB 26.29+ Vs. 7-10
 7 ... nu=šmaš [=za? k]āša DUTUŠI linganunun
 8 [nu=šmaš li]nkijaš tuppi i[jan]un kunn=a BIBRA KÙ.BABBAR
 9 [ugg]=a INA URU Urā AN[A D] Jarri uppahyun
 10 [DJa]rri akkuškitten

[Hi]ermit lasse ich, die Majestät, euch [mir zugunsten?] einen Eid leisten. [Euch] habe ich eine Tafel des [E]ides aus[gefert]igt und diesen Rhyton/Becher⁹² aus Silber habe [ich] in die Stadt Ura de[m Gott] Jarri bringen lassen. (Daraus) trinket den Gott Jarri!

Die viel diskutierte hethitische Wendung „eine Gottheit trinken“ begegnet mehrmals in den Festritualen und ist wohl als eine Art Trankopfer für die Götter zu verstehen.⁹³ In unserem Falle hat dagegen die Wendung „den Gott Jarri trinken“ meiner Meinung nach eine völlig andere Bedeutung: Es handelt sich dabei offensichtlich um einen magischen Fluchritus, mit dem der potentielle Eidbrecher dem Gott Jarri ausgeliefert wird. Die Wendung ist daher wörtlich wiederzugeben: „(aus diesem Rhyton/Becher) trinket den Gott Jarri!“⁹⁴ In der im Rhyton/Becher enthaltenen Flüssigkeit, deren Natur dem Text freilich nicht zu entnehmen ist, materialisiert sich das vernichtende Wesen des Gottes Jarri, das durch das Trinken in den Körper des Schwörenden eindringt und ihn im Falle eines Meineides zerstören wird. Die bei diesem Ritus verwendete Flüssigkeit symbolisiert nicht das Leben, wie es bei dem Wasser in dem oben zitierten Eid des Küchenpersonals der Fall war, sondern verkörpert die zauberische, vernichtende Unheilkraft des Eides, die in den Körper des Schwörenden eindringt, ihn unauflöslich ergreift und im Falle des Meineides ihn zugrunde richtet. Hier liegt eine materielle, konkrete Vorstellung des Eides und des mit ihm verbundenen

⁹⁰ Jüngst bearbeitet von St. de Martino (1996), 76 ss.

⁹¹ Siehe M. Giorgieri (2001), 433ff.

⁹² Nach H. G. Güterbock (1983), 204, 212ff., bedeutet *BIBRU* nicht unbedingt „Rhyton“.

⁹³ Zur Wendung GN *aku/eku* siehe zuletzt G. Frantz-Szabó, Stichwort „Libation.A.II“, RIA 7 (1987-90), 5b; V. Haas (1994), 669ff.; H. G. Güterbock (1998), 121-129 (alle mit früherer Literatur).

⁹⁴ Der kleinasiatische Pest- und Kriegsgott Jarri spielte wohl eine wichtige Rolle bei den Eiden, wie es auch aus der oben (§ 3.5) angeführten Textstelle der „Würdenträgereide des Arnuwanda“ zu entnehmen ist, wo es heißt, daß eine „Eidestafel aus Bronze“ vor dem Gott Jarri in der Stadt Ḥartana niedergelegt wurde (KUB 26.24+ II 27^f).

Fluches vor, die sowohl in der hethitischen als auch in der syrisch-mesopotamischen und alttestamentlichen Überlieferung gut belegt ist.⁹⁵

Zusammenfassend: Während der mittelhethitischen Zeit setzt sich der Eid als das wichtigste Mittel durch, um dem König und seiner Dynastie die Loyalität der Untertanen zu sichern und die politische Organisation des Staates zu kontrollieren. Das findet seinen schriftlichen Niederschlag in einer Reihe Urkunden, die als Treueide bezeichnet werden können. Sie liefern uns die verschiedenen Gelegenheiten, bei denen die Hethiter ihrem König einen Eid schwören sollten. Neben Treueiden, die bei besonders schwierigen, von dynastischen Problemen geprägten Situationen auferlegt und geleistet wurden und ihren „Sitz im Leben“ in diesen konkreten Umständen fanden⁹⁶, gab es Eide, die man „programmatisch“ nennen kann, die von bestimmten, konkreten Umständen kaum beeinflußt wurden und die monatlich wiederholt werden mußten.⁹⁷ Sie spiegeln die strukturelle Funktion wider, die der Treueid ab der mittelhethitischen Zeit bei der politischen Organisation des hethitischen Staates innehatte. Eine wichtige Rolle bei den Treueiden spielte neben der Erfüllung von militärischen und zivilen Dienstverpflichtungen selbstverständlich der Schutz des Königs und seiner direkten Nachkommenschaft.⁹⁸ Häufig findet man in den mittelhethitischen Treueiden Vorschriften, die sich auf die Sicherung des Königs, seines designierten Nachfolgers und seiner Dynastielinie beziehen. Beachtenswert ist die Tatsache, daß fast alle Untertanen des Hatti-Königs ihm Loyalität schwören sollten, wie es aus Wendungen wie „ganz Hattuša“, „die gesamte Einwohnerschaft von Hatti“ oder „die gesamte Bevölkerung“ zu entnehmen ist. Manchmal waren aber die Eide von bestimmten Gruppen bzw. Personenklassen zu leisten (wie etwa in CTH 260). Jedenfalls ist immer ein kollektiver, staatlicher Charakter des Treueides zu erkennen, der mit einer vermeintlichen Feudalstruktur des hethitischen Staates – wie sie gelegentlich fälschlich unterstellt wird – nichts zu tun hat.

⁹⁵ Siehe dazu M. M. Giorgieri (2002), 299-320.

⁹⁶ Hierzu gehören etwa der Vereidigungstext CTH 251 oder einige Fragmente aus CTH 271, in denen diese konkreten, schwierigen Umstände manchmal in erzählenden Passagen (vgl. z. B. CTH 251 IV 14 ff.) ihren schriftlichen Niederschlag finden.

⁹⁷ Hierzu gehören etwa der Vereidigungstext CTH 259 und die Eidesleistung CTH 260 sowie der in CTH 265 beschriebene Diensteid.

⁹⁸ Ein strikter Unterschied zwischen Treue- und Diensteide ist oft nicht möglich, da die mittelhethitischen Texte meistens beide Elemente enthalten. Demzufolge halte ich die allgemeinere Bezeichnung „Treueid“ in den meisten Fällen für angemessen.

Anhang

		A KUB 26.11	B KUB 13.20	C KUB 13.21 + 655/u+a	D KUB 31.107
<i>Vereidigungs-Formel</i>	§ 1	I. Tafel Vs. I 1'-5'			
<i>Evocatio</i>		6'			
<i>Schwurgötterliste</i>	§ 2	7'-16'			
<i>Klauseln:</i>	§ 3'	Rs. IV 1'-3' 4' 5'			Vs. II 2' 3'
Vorschriften zur Anzeige und Auslieferung von Flüchtlingen und Deserteuren	§ 4'/1*	6'/7' 8'/9' 9'/10' 11'/12' 13'	II. Tafel Vs. I 1 2 3 4 5	4'/5' 6'/7' 7'/8'/9' 9'/10'/11' 11'/12'	
Vorschriften für Truppen	§ 2*	(Tafelende?)	6 7 8 9	13'/14' 15'/16' 17'/18' 19'/20'	
"	§ 3*		10 11 12 13 14 15	21'/22' 23'/24' 24' []	1' 2'/3' 4'/5'
"	§ 4*		16 17 18 19		6'/7' 8'/9' 10' []
"	§ 5*			20-25	
Vorschriften für DUMU.LUGAL und BELU	§ 6*			26-29	
Vorschriften zur Rechtsverwaltung	§ 7*			30-31	
	§ 8*			32-37 (Vs. II u. Rs. III nur wenige Zeichenreste)	

Fortsetzung auf Seite 344

Fortsetzung Tabelle 2

		A KUB 26.11	B KUB 13.20	C KUB 13.21 + 655/u+a	D KUB 31.107
Segenformel Fluchformel	§ 9*		Rs. IV 4' 5'-6'		
Kolophon	§ 10*		7'-8'		

Tabelle 2: Struktur und Inhalt von CTH 259
(auf der Basis der verschiedenen Duplikate rekonstruiert)

a: Die unveröffentlichten Fragmente 658/u und 1098/u, die wohl hierher gehören, waren mir nicht zugänglich.

Literatur

- Alp, S., Hittit kralı IV. (?) Tuthaliya'nın askeri fermanı/Military Instructions of the Hittite King Tuthaliya IV (?), Belleten 11, 1947, 383–414.
- Beal, R. H., The Organisation of the Hittite Military (THeth 20), Heidelberg 1992.
- Beckman, G., The Hittite Assembly, JAOS 102, 1982, 435–442.
- Bryce, T., Life and Society in the Hittite World, Oxford 2002.
- Carruba, O., Beiträge zur mittelhethitischen Geschichte II. Die sogenannten ‚Protocoles de succession dynastique‘, SMEA 18, 1977, 175–195.
- Carruba, O., Muwatalli I., in: X Türk Tarih Kongresi, Ankara 1990, 539–554.
- Carruba, O., Hethitische Dynasten zwischen Altem und Neuem Reich, in: S. Alp – A. Süel [Hrsg.], III. Uluslararası Hititoloji Kongresi Bildirileri. Acts of the IIIrd International Congress of Hittitology (Çorum, September 16–22, 1996), Ankara 1998, 87–107.
- Cohen, Y., Taboos and Prohibitions in Hittite Society. A Study of the Hittite Expression *natta āra* (THeth 24), Heidelberg 2002.
- Dardano, P., Rez. zu Cohen (2002), in: Or 73, 2004, 280–285.
- del Monte, G. F., Le ‚istruzioni militari di Tuthaliya‘, SCO 24, 1975, 127–140.
- de Martino, St., Himuili, Kantuzili e la presa di potere da parte di Tuthaliya, in: F. Imparati (Hrsg.), Quattro studi ittiti (Eothen 4), Firenze 1991, 5–21.
- de Martino, St., L'Anatolia occidentale nel Medio Regno ittita (Eothen 5), Firenze 1996.
- Durand, J.-M., Précurseurs syriens aux protocoles néo-assyriens, in: D. Charpin – F. Joannès (Hrsg.), Marchands, diplomates et empereurs. Études sur la civilisation mésopotamienne offertes à P. Garelli, Paris 1991, 13–71.
- Fales, F. M., L'impero assiro, Roma/Bari 2001.
- Fuscagni, F., Walanni e due nuove possibili sequenze di regine ittite, in: S. de Martino – F. Pecchioli Daddi (eds.), Anatolia Antica. Studi in memoria di F. Imparati, vol. I (Eothen 11), Firenze 2002, 289–297.
- Giorgieri, M., Aspetti magico religiosi del giuramento presso gli Ittiti e i Greci, in: S. Ribichini et al. (eds.), La questione delle influenze vicino-orientali sulla religione greca, Roma 2001, 421–440.
- Giorgieri, M., Birra, acqua ed olio: paralleli siriani e neo-assiri ad un giuramento ittita, in: S. de Martino – F. Pecchioli Daddi (eds.), Anatolia Antica. Studi in memoria di F. Imparati, vol. I (Eothen 11), Firenze 2002, 299–320.
- Giorgieri, M./Mora, C., Aspetti della regalità ittita nel XIII secolo a.C., Como 1996.
- Goetze, A., Rez. zu E. von Schuler (1957), JCS 13, 1959, 65–70.
- Güterbock, H. G., Hethitische Götterbilder und Kultobjekte, in: R. M. Boehmer – H. Hauptmann (Hrsg.), Beiträge zur Altertumskunde Kleinasiens. Festschrift für K. Bittel, Mainz 1983, 204, 203–217.

- Güterbock, H. G., To Drink a God, in: H. Erkanal et al. (Hrsg.), XXXIV. Uluslararası Assiryo-loji Kongresi. XXXIV^e Rencontre Assyriologique Internationale (Istanbul 6–10/7/1987), Ankara 1998, 121–129.
- Güterbock, H. G./van den Hout, Th. P. J., The Hittite Instruction for the Royal Bodyguard (AS 24), Chicago 1991.
- Haas, V., Geschichte der hethitischen Religion (HdO I/15), Leiden – New York – Köln 1994.
- Haas, V., Materia Magica et Medica Hethitica. Ein Beitrag zur Heilkunde im Alten Orient, Berlin/New York 2003.
- Haas, V./Wegner, I., Betrachtungen zu den Habiru, in: B. Böck et al. (Hrsg.), Munuscula Mesopotamica. Fs. J. Renger, Münster 1999, 197–200.
- Herbordt, S., Eine gesiegelte Tonbulle mit Hieroglypheninschrift des Kantuzzili, des Prinzen von ‚Groß-Hatti‘, AA 2003/1, 21–24.
- Hoffner, H. A., Rez. zu Bryce (2002), JNES 63, 2004, 305–307.
- Hoffner, H. A./Melchert, H. C., A Practical Approach to Verbal Aspect in Hittite, in: S. de Martino – F. Pecchioli Daddi (eds.), Anatolia Antica. Studi in memoria di F. Imparati, vol. I (Eothen 11), Firenze 2002, 377–390.
- Houwink ten Cate, Ph. H. J., The genealogy of Mursilis II, JEOL 34, 1995–96, 51–72.
- Houwink ten Cate, Ph. H. J., An Alternative Date for the Sunassuras Treaty (KBo 1.5), AoF 25, 1998, 34–53.
- Kempinsky, A./Košak, S., Der Išmeriga-Vertrag, WO 5, 1970, 191–217.
- Klengel, H., Geschichte des hethitischen Reiches (HdO I/34), Leiden/Boston/Köln 1999.
- Klinger, K., Überlegungen zu den Anfängen des Mittani-Staates, in: V. Haas (Hrsg.), Hurriter und Hurritisch (Xenia 21), Konstanz 1988, 27–42.
- Klinger, K., Die hethitisch-kaškäische Geschichte bis zum Beginn der Großreichszeit, in: S. de Martino – F. Pecchioli Daddi (eds.), Anatolia Antica. Studi in memoria di F. Imparati, vol. I (Eothen 11), Firenze 2002, 437–451.
- Košak, S., Night and Day, in War and in Peace, JAC 5 (1990 = Fs. Zichun), 77–86.
- Marazzi, M., ‚Depistare‘ il re nell’adempimento della giustizia: il verbo *kar(a)p-/karpija-* e il testo di ‚giuramento‘ KUB XIII 7, in: M. Marazzi (Hrsg.), Centro Mediterraneo Preclassico, Studi e ricerche I, Napoli 2004, 307–324.
- Melchert, H. C., Latin *insolēscō*, Hittite šulle(šš)- and PIE Statives in -e-, Fs. L. Herzenberg 2005, 90–98.
- Mora, C., Il ruolo politico di *pankus* e *tulijas*: revisione di un problema, in: O. Carruba et al. (Hrsg.), Studi orientalistici in ricordo di F. Pintore (StMed 4), Pavia 1983, 159–184.
- Neu, E., Der Anitta-Text (StBoT 18), Wiesbaden 1974.
- Neu, E., Interpretation der hethitischen mediopassiven Verbalformen (StBoT 5), Wiesbaden 1968.
- Oettinger, N., Die Militärischen Eide der Hethiter (StBoT 22), Wiesbaden 1976.
- Oettinger, N., Die Stammbildung des hethitischen Verbums, Nürnberg 1979.
- Otten, H., Die Eidesleistung des Aššapala, RHA 67, 1960, 121–127.
- Otten, H., Sprachliche Stellung und Datierung des Madduwatta-Textes (StBoT 11), Wiesbaden 1969.
- Otten, H., Der Anfang der *HAZANNU*-Instruktion, Or 52 (1983 = Fs. A. Kammenhuber), 133–142.
- Otten, H., Die Bronzetafel aus Boğazköy. Ein Staatsvertrag Tuthalijs IV. (StBoT Bh. 1) Wiesbaden 1988.
- Otten, H., Bemerkungen zur Überlieferung einiger hethitischer Texte, ZA 80, 1990, 223–227.
- Otten, H., Ein Siegelabdruck Duthalijs I. (?), AA 2000/3, 375–376.
- Parpola, S./Watanabe, K., Neo-Assyrian Treaties and Loyalty Oaths (SAA 2), Helsinki 1988.
- Pecchioli Daddi, F., Il *HAZANNU* nei testi di Ḫattuša, OA 14, 1975, 93–136.
- Pecchioli Daddi, F., Rez. zu Güterbock – van den Hout (1991), BiOr 53, 1996, 139–144.

- Pecchioli Daddi, F., Testi politico-amministrativi: formazione, tipologia, attribuzione, SMEA 44, 2002a, 330–332.
- Pecchioli Daddi, F., A „new“ Instruction from Arnuwanda I, in: P. Taracha (ed.), *Silva Anatolica. Anatolian Studies Presented to M. Popko on the Occasion of His 65th Birthday*, Warsaw 2002b, 261–268.
- Pecchioli Daddi, F., Il vincolo per i governatori di provincia (StMed 14), Pavia 2003.
- Pecchioli Daddi, F., Palace Servants and Their Obligations, Or 73, 2004, 451–468.
- Rizzi Mellini, A. M., Un’ „istruzione“ etea di interesse storico: KBo 16.24 + 25, in: O. Carruba (ed.), *Studia Mediterranea Piero Meriggi dicata* (StMed 1), Pavia 1979, 509–553.
- Singer, I., The Fate of Hattusa during the Period of Tarhuntassa’s Supremacy, in: Th. Richter et al. (Hrsg.), *Kulturgeschichten. Altorientalistische Studien für V. Haas zum 65. Geburtstag*, Saarbrücken 2001, 395–403.
- Singer, I., Kantuzili the Priest and the Birth of Hittite Personal Prayer, I, in: P. Taracha (ed.), *Silva Anatolica. Anatolian Studies Presented to M. Popko on the Occasion of His 65th Birthday*, Warsaw 2002, 301–313.
- Soysal, O., Kantuzzili in Siegelinschriften, BiOr 60, 2003, 41–55.
- Starke, F., Zur urkundlichen Charakterisierung neuassyrischer Treueide anhand einschlägiger hethitischer Texte des 13. Jh., ZAR 1, 1995, 70–82.
- Starke, F., Zur „Regierung“ des hethitischen Staates, ZAR 2, 1996, 140–182.
- Starke, F., Troia im Kontext des historisch-politischen und sprachlichen Umfeldes Kleinasiens im 2. Jahrtausend, Studia Troica 7, 1997, 447 ff.
- Süel, A., Hittit kaynaklarında tapınak görevlileri ile ilgili bir direktif metni, Ankara 1985.
- Trémouille, M.-C., Une cérémonie pour Huwaššanna à Kuliwišna, in: P. Taracha (ed.), *Silva Anatolica. Anatolian Studies Presented to M. Popko on the Occasion of His 65th Birthday*, Warsaw 2002, 351–369.
- von Schuler, E., Die Würdenträgereide des Arnuwanda, Or 25, 1956, 209–240.
- von Schuler, E., Hethitische Dienstanweisungen für höhere Hof- und Staatsbeamten (AfO Bh. 10), Graz 1957.
- von Schuler, E., Sonderformen hethitischer Staatsverträge, Anadolu Araştırmaları II 1–2 (H. Th. Bossert'in Hatırasına Armağan), Istanbul 1965, 445–464.
- Watanabe, K., Mit Gottessiegeln versehene hethitische „Staatsverträge“, Acta Sum 11, 1989, 261–276.
- Weitenberg, J. J. S., *Die hethitischen U-Stämme*, Amsterdam 1984.

JÖRG W. KLINGER

Das Korpus der Kaškäer-Texte

Kaum ein Thema durchzieht so konstant die hethitische historiographische Überlieferung wie die Kaškäer bzw. – genauer gesagt – die ständige Auseinandersetzung zwischen Hethitern und den Kaškäern. Seit der mittelhethitischen Zeit blieb es kaum einem König erspart, Feldzüge gegen die scheinbar ständig unruhigen und das hethitische Territorium bedrohenden Bevölkerungsgruppen im Norden zu unternehmen – wobei die Erfolge nur selten von Dauer gewesen zu sein scheinen. Die negativen Folgen, die dieser ständige Konflikt in den verschiedensten Bereichen nach sich zog, waren nicht zu übersehen. Zuerst litt natürlich die ansässige Bevölkerung unter den regelmäßig wiederkehrenden kriegerischen Auseinandersetzungen: Ernten wurden vernichtet, Herden gingen verloren, die pure Existenz war immer wieder aufs Neue bedroht. Hinzu kamen die Probleme bei der Erfüllung der kultischen Pflichten wie etwa im Falle des alten religiösen Zentrums Nerik; phasenweise war die Versorgung des Kultes erheblich beeinträchtigt oder gar ganz unmöglich, so daß es auch zu Verlagerungen in sicherere Gegenden kam.¹

In den Annalen oder Kriegsberichten der verschiedenen Könige bis zu Ḫattušili III. und eventuell noch später, also einem Zeitraum von rund zwei Jahrhunderten, sind Feldzüge in Regionen, in denen Kaškäern siedelten, ein immer wiederkehrendes Motiv. Die spätere historische Überlieferung datiert das Auftauchen der Kaškäer auf die Zeit nach dem König Ḫantili, bei dem es sich m.E., wie jüngst schon vorgeschlagen, am ehesten um den zweiten König dieses Namens handeln dürfte.² Doch trotz dieser dauernden Präsenz in den schriftlichen Quellen ist unser Wissen über die Kaškäer oder über die Bevölkerungsgruppen, die von den Hethitern üblicherweise so bezeichnet wurden, noch immer in vielen Details sehr lückenhaft – letztlich wissen wir nicht, wer sie eigentlich waren, woher sie kamen und was die Gründe dieser hartnäckigen

¹ Exemplarisch die Studie von V. Haas (1970).² Vgl. J. Klinger (2002).